

# **Gesamte Rechtsvorschrift der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Bürs, Fassung I.I.2012**

## **Titel**

Verordnung über die Abfallgebühren in der Gemeinde Bürs (Abfallgebührenordnung)

## **Beschlussfassung**

Gemeindevertretung am 21.12.2006

## **Änderung**

Gemeindevertretung am 17.11.2011

## **Präambel**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs vom 21.12.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16, 17 und 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

## **Text**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) „Haushalt“ ist eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohneinheit bildet.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Büros, Gastgewerbebetriebe u. dgl).
- (3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

### **§ 2**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in:
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Sperrmüllgebühr
  - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle sowie sonstigem Grünmüll

- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle
- d) Gebühr für sperrige Hausabfälle (Sperrmüllmarke)
- e) Gebühr für die Entleerung von Eimern mit Asche (Banderole)
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Bauhof der Gemeinde) für die Annahme von sperrigen Garten- und Parkabfällen und sonstigen Grünabfällen (Sammelstelle)

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle bzw. des Sperrmülls verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3\*)

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr vom Eigentümer der Liegenschaft den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig weiterverrechnet werden.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer des Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 17.11.2011

### § 4

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer) wird pro Jahr vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

### § 5\*)

#### **Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Eine Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer (Gewerbeschein lautend auf die Wohnadresse) wird nicht zusätzlich zur Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben, wenn sich aus dieser Gewerbeanmeldung keinerlei weiterer Abfallanfall ergibt.
- (3) Die Gebühren für die Abfallsäcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie Eimerbänderolen und Sperrmüllwertmarken sind beim Bezug zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Die Deponierung von sperrigen Gartenabfällen und sonstigen Grünabfällen erfolgt gegen Übergabe von Wertmarken bei der Sammelstelle.

- (5) Die Gebühr für die Entleerung von Containern wird vierteljährlich im Nachhinein eingehoben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 17.11.2011*

#### § 6\*)

### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 19.12.1997 in der Fassung vom 18.12.2003 ihre Wirksamkeit.

Die Verordnung der Gemeindevertretung über eine Änderung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Bürs tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 17.11.2011*